

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Tino Schopf (SPD)**

vom 13. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. November 2020)

zum Thema:

**Straßenbahnneubaustrecke Turmstraße**

und **Antwort** vom 01. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Dez. 2020)

Senatsverwaltung für  
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneter Tino Schopf (SPD)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25566**  
**vom 13. November 2020**  
**über Straßenbahnneubaustrecke Turmstraße**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Vorhabenträgerin der Straßenbahnneubaustrecke „Hauptbahnhof – U-Bhf. Turmstraße“, die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Der Planfeststellungsantrag von 2017 sieht vor, dass die derzeitige Busspur in der Invalidenstraße aufgehoben wird und die Straßenbahn kein eigenes Gleisbett hat (Mischverkehr mit dem Kfz). Gegen diese objektive Verschlechterung für den ÖPNV und Erhöhung der Kapazität für den Kfz-Verkehr gab es eine Vielzahl an Einwendungen im Rahmen des Verfahrens, die in den 2019 erfolgten Planänderungen keine Berücksichtigung fanden.

Frage 1:

Wird die Planung angepasst und die ÖPNV-Eigentrasse bleibt in Form eines besonderen Bahnkörpers erhalten?

Frage 2:

Falls ja, in welchem Abschnitt?

Frage 3:

Falls nein, warum nicht?

Antwort zu 1 - 3:

Die BVG teilt hierzu Folgendes mit:

„Auf vielen Abschnitten der Neubaustrecke Turmstraße wird die Straßenbahn auf einem besonderen Bahnkörper (ÖPNV-Eigentrasse) fahren.

In der Invalidenstraße wurde die Einordnung eines besonderen Bahnkörpers in die hier

15 m breite Fahrbahn geprüft. Die gesetzlichen Vorgaben zu den Lichtraumprofilen erfordern jedoch mehr Platz, als hier vorhanden ist, selbst wenn man in jeder Fahrtrichtung nur eine Fahrspur für den motorisierten Individualverkehr (MIV) vorhalten möchte. In der Folge hätten zumindest auf einer Straßenseite alle Bäume gefällt und Teile des Gehwegs auf privaten Grund verlegt werden müssen. Der Vorhabenträger hat sich hier für eine straßenbündige Führung unter Beibehaltung der Bordkanten und Baumstandorte entschieden.“

Frage 4:

Falls nein: Inwieweit entspricht diese Steigerung der Kapazität für den Kfz-Verkehr im Zuge des Straßenbahnbaus

- a. den Planungszielen des Vorhabens?
- b. den Zielen des Senats („Mobilitätswende“)?
- c. dem MobG?
- d. den Erfordernissen des Klimaschutzes („Klimanotstand“)?
- e. der Koa-Vereinbarung („konsequente Verkehrswende“)?

Antwort zu 4:

Die BVG teilt hierzu Folgendes mit:

„Der Einbau eines besonderen Bahnkörpers in der Invalidenstraße hätte [...] einen von der Straßenbahn weitgehend unbeeinflussten Straßenraum für den MIV ergeben. Diese Umsetzung hätte ebenfalls einen positiven Effekt auf den MIV zur Folge.

Bezogen auf die gesamte Neubaustrecke Turmstraße ist der Anteil des besonderen Bahnkörpers höher als im sonstigen Netz der Straßenbahn der BVG.“

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz ergänzt, dass die Planung der BVG vorsieht die Straßenbahn an den Lichtsignalanlagen zu bevorzugen und damit eine sog. Pulkführerschaft vor dem MIV erhält.

Frage 5:

Ist den Antworten aus Sicht des Senates noch etwas hinzuzufügen?

Antwort zu 5:

Nein.

Berlin, den 01.12.2020

In Vertretung

Ingmar Streese  
Senatsverwaltung für  
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz